

1. Publikationszwecke liegen vor, wenn DIN-Normen in eigene Werke übernommen werden, zum Beispiel in Kataloge, Angebotslisten, Prospekte, Bücher, Fachzeitschriften u. ä. Publikationen. Keine Publikationszwecke liegen vor bei wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel Abschlussarbeiten, Doktorarbeiten und Habilitationen.
2. Die Vervielfältigungserlaubnis erstreckt sich nur auf eine Auflage der Publikation. Eine Neuauflage bedarf einer neuen Vervielfältigungserlaubnis.
3. Vervielfältigungen vollständiger DIN-Normen sind fest in die Publikation einzufügen. Vervielfältigungen vollständiger DIN-Normen in Loseblatt- oder Ringbuchsystemen sind nur zulässig, wenn sie von der Vervielfältigungserlaubnis ausdrücklich umfasst sind und sich die Vervielfältigung in ihrer Aufmachung vom Original deutlich unterscheidet.
4. Vervielfältigungen im Internet sind ausschließlich für Teile von DIN-Normen nach ausdrücklicher Zustimmung durch DIN für Werbezwecke (d. h. zur Bewerbung der Normkonformität der eigenen Produkte in beispielsweise Katalogen, Angebotslisten oder Prospekten) zulässig, wenn das eigene Werk frei und unentgeltlich im Internet zugänglich gemacht wird.
5. Der Umfang der Vervielfältigung darf, auch wenn es sich um eine auszugsweise Vervielfältigung handelt, nicht mehr als ein Drittel der gesamten Publikation ausmachen.
6. Für die Vervielfältigung ist an DIN eine Gebühr in Höhe eines prozentualen Anteils vom Verkaufspreis der jeweils vervielfältigten DIN-Norm je Stück der Publikationsauflage zu zahlen; eine auszugsweise Vervielfältigung (zum Beispiel einzelne Seiten einer DIN-Norm) wird entsprechend dem Umfang des vervielfältigten Auszugs berechnet. Der prozentuale Anteil beträgt bei Publikationszwecken 4 % vom Verkaufspreis der jeweils vervielfältigten DIN-Norm. Der prozentuale Anteil ermäßigt sich auf 1 %, wenn die Vervielfältigung von einem Schulbuchverlag für ein Schulbuch (d. h. zu schulischen Bildungszwecken) oder von einem DIN-Mitglied für Werbezwecke (d. h. zur Bewerbung der Normkonformität der eigenen Produkte in beispielsweise Katalogen, Angebotslisten oder Prospekten) vorgenommen wird.
7. Für die Vervielfältigung gemäß Nr. 4 im Internet für Werbezwecke ist an DIN eine Gebühr in Höhe von X % vom Verkaufspreis der jeweils vervielfältigten DIN-Norm entsprechend dem Umfang des vervielfältigten Auszugs je Monat der Zugänglichmachung zu zahlen.
8. Von der fertigen Publikation ist DIN-Legal ein Belegexemplar zu übersenden und die endgültige Auflagenhöhe mitzuteilen.